

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1.) Alle Leistungen -auch zukünftige Leistungen-, die durch die Kessler QMP GmbH erbracht werden, liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- (2.) Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich von uns ausdrücklich als anstelle dieser Bedingungen geltend bestätigt worden sind. Gleiches gilt für alle Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden.
- (3.) Unsere AGB gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle Leistungen, insbesondere auch im Falle mündlicher Abruf- und Folgeaufträge.
- (4.) Abweichungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ein Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1.) Der Auftraggeber darf der Kessler QMP GmbH keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellung verfälschen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kessler QMP GmbH alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Die Kessler QMP GmbH ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erbringung der jeweilig vereinbarten Leistung von Bedeutung sind, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- (2.) Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Handlungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit die Kessler QMP GmbH ihrerseits die beauftragten Leistungen erbringen kann. Dazu zählt insbesondere auch, die Prüfmittel in bearbeitungsfähigen Zustand zu versetzen.
- (3.) Bei beauftragten Kalibrierungen mit mobilen Laboratorien hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass Stellplätze für das mobile Labor mit den von der Kessler QMP GmbH gestellten Anforderungen, zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Zudem hat der Auftraggeber einen Ansprechpartner zu benennen, der für Organisationen sowie etwaige Rückfragen verantwortlich ist. Um einen reibungslosen Prozess zu gewährleisten, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Messmittel am mobilen Labor bereitgestellt werden und für die erforderliche Zeit der Kalibrierung zur Verfügung stehen. Etwaige Temperierungszeiten sind mitzuberücksichtigen.
- (4.) Bei Kalibrierungen/Vermessungen auf 3D-Koordinatenmessgeräten hat der Auftraggeber die dazugehörigen aktuellen Konstruktionszeichnungen und/oder CAD-Modelle sowie die Kennzeichnung der zu vermessenden Merkmale der Kessler QMP GmbH rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Im Nachgang geforderte Auswertungen oder Berechnungen, welche im Vorfeld nicht mitberücksichtigt wurden, werden gesondert nach Zeitaufwand abgerechnet.
- (5.) Unterlässt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, so kann er keine Ansprüche aufgrund Verzögerung, Nichtleistung oder Mängeln, die auf das Unterlassen der Mitwirkung zurückzuführen sind, gegen die Kessler QMP GmbH geltend machen.
- (6.) Etwaiger Mehraufwand, insbesondere aufgrund erforderlicher Reinigung bzw. Vorbereitung der Prüfmittel für die Kalibrierung, und/oder Wartezeiten, der auf das Unterlassen der Mitwirkung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, hat der Auftraggeber auf Grundlage der gültigen Stundensätze und Preislisten an die Kessler QMP GmbH zu leisten. Anfallende Hotel- und Übernachtungskosten sind vom Auftraggeber zu leisten und werden separat in Rechnung gestellt.
- (7.) Zudem steht der Kessler QMP GmbH das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, sofern der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Mitwirkung diese nicht erbringt. In diesem Fall ist der bis dahin entstandene Aufwand auf Grundlage der gültigen Stundensätze der Kessler QMP GmbH oder soweit vereinbart auf Grundlage der vereinbarten Pauschale abzüglich

etwaig ersparter Aufwendungen von dem Auftraggeber zu tragen.

(8.) Für die Einhaltung einer angemessenen Frist zur Wiederholung der Kalibrierung ist der Auftraggeber verantwortlich.

(9.) Kalibrierscheine dürfen nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kessler QMP GmbH.

§ 3 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1.) Der Kessler QMP GmbH ist es vertraglich untersagt, Tatsachen bzw. Unterlagen, Zeichnungen und Abbildungen, die ihr im Rahmen der Durchführung ihres Auftrages anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
- (2.) Diese Schweigepflicht gilt für alle im Betrieb der Kessler QMP GmbH mitarbeitenden Personen. Weiterhin verpflichten wir uns, nach Auftragsende die in unserem Besitz befindlichen Unterlagen vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 4 Angebot, Auftrag und Vertragsabschluss

- (1.) Die Angebote der Kessler QMP GmbH sind freibleibend und 8 Wochen gültig. Solange sie noch nicht angenommen worden sind gelten sie als nicht rechtsverbindlich. Auf Grundlage von Auftraggeberanfragen erarbeitete Angebote werden unter Einbeziehung der AGB unterbreitet. Ein Vertrag kommt durch eine schriftliche Bestätigung der Kessler QMP GmbH oder mit der Zusendung von Mess- und Kalibrierobjekte durch den Auftraggeber zustande oder spätestens mit der Aufnahme der Leistungen durch die Kessler QMP zustande. Alle mündlichen, oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Kessler QMP GmbH.
- (2.) Rahmenaufträge/ Kalibriervereinbarungen werden gemeinsam mit den Kunden definiert und vertraglich fixiert.
- (3.) Detaillierte Kostenschätzungen werden von der Kessler QMP GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erstellt. Diese oder Auskünfte in Bezug auf Umfang, Art, Dauer und Kosten der zu erbringenden Leistungen jedweder Art sind annehmend und freibleibend. Sie beinhalten keine Zusicherungen oder Garantiezusagen. Bei Nichterteilung des Auftrages wird der entstandene Aufwand nach Maßgabe der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze berechnet.

§ 5 Leistung

- (1.) Die Kessler QMP GmbH erbringt die im Angebot aufgeführten Leistungen im vereinbarten Umfang.
- (2.) Das Angebot kann insbesondere folgende Leistungen umfassen:
 - Kalibrierungen im Werk
 - Vor-Ort Kalibrierung
 - Kalibrierung mit einem mobilen Labor
 - Express-Kalibrierung: 24 h / 48 h / 72 h
 - Wochenend-Kalibrierung

Zusatzleistungen/Spezifische Leistungen:

- Reparaturen, Justagen, Reinigung der Prüfmittel: entsprechende Zusatzleistungen werden ohne Rücksprache und Freigabe erbracht abgerechnet, sofern der Aufwand unter 40,00 EUR netto liegt. Zusätzliche Aufwendungen, die 40,00 EUR netto übersteigen, werden nach Rücksprache und Freigabe durch den Auftraggeber erbracht. Messmittel, die einer Reparatur oder Justage unterzogen werden, werden im Anschluss erneut kalibriert.
- Elektrische Sicherheitsprüfung DGUV V3: alle Geräte, die mit Netzspannung betrieben werden, müssen aus Gründen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Arbeitssicherheit eine gültige Sicherheitsüberprüfung nach DGUV V3 besitzen. Sollte dies für die Kessler QMP GmbH nicht ersichtlich sein, wird diese vor Beginn der Kalibrierungen durch die Kessler QMP GmbH ohne Erfordernis einer Absprache oder Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt und gesondert berechnet. Im Anschluss an die erfolgte Prüfung wird eine Plakette mit Angabe von Monat/Jahr der Prüfung erstellt. Die erstellten Prüfberichte können über das Webportal können über das Webportal der Kessler QMP kostenfrei heruntergeladen oder auf Anfrage zugesendet werden.

- Kalibrierungen / Vermessungen auf 3D-Koordinatenmessgeräten (nach Maßgabe Ziff. §2): Kalibrierungen, die keinem normativen Regelwerk unterliegen, werden unter dem akkreditierten Verfahren "Geometrische Größen" abgebildet. Hierzu gelten die aktuellen Geometrischen Produktspezifikationen der Kessler QMP GmbH, die auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- Softwarezugang: Zugang zur Datenbank sowie zur App der Kessler QMP GmbH

(3.) Soweit der Auftraggeber Kalibrierleistungen durch die QMP GmbH in Auftrag gibt, wird der Auftrag entsprechend der für die Kessler QMP GmbH gültigen Grundsätze, Richtlinien und Normen bei Messungen, Prüfungen und Kalibrierungen unparteiisch ausgeführt.

(4.) Die ermittelten Messergebnisse gelten für die messtechnische Beschaffenheit des Kalibriergegenstandes, der bei der Kalibrierung vorlag.

(5.) Sofern der Auftraggeber die Kalibrierung nach eigenen Spezifikationsgrenzen, Messbereichen oder Messpunkten wünscht, sind diese bei der Auftragserteilung zwingend vom Auftraggeber mit anzugeben und zwischen der Kessler QMP GmbH und dem Auftraggeber zu vereinbaren.

(6.) Die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen (z.B. Handbücher, Software, Datenblätter usw.) und Zusatzgeräte (z.B. Anzeigergeräte, Adapter usw.) sind vom Auftraggeber an die Kessler QMP GmbH leihweise mitzuliefern. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Unterlagen und für den ordnungsgemäßen Zustand der Zusatzgeräte trägt der Auftraggeber.

(7.) Die Kessler QMP GmbH kann die beauftragten Leistungen jederzeit durch Unterauftragnehmer im eigenen Ermessen und ohne Erforderlichkeit einer Zustimmung oder Genehmigung durch den Auftraggeber ausführen lassen, insbesondere wenn die Kessler QMP GmbH die Beauftragung von Unterauftragnehmern aufgrund fehlender Ressourcen oder aus sonstigen Gründen für erforderlich erachtet.

(8.) Der Auftraggeber gestattet der Kessler QMP GmbH die Anbringung einer Kennzeichnung zur eindeutigen Identifikation des Prüflings und seiner Bestandteile.

(9.) Kalibrierscheine, Zertifikate sowie schriftliche Ausarbeitungen, die Messergebnisse oder deren Interpretationen enthalten, werden von der Kessler QMP GmbH in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 6 Lieferung

(1.) Alle Mess-, Prüf- und Kalibrierobjekte und Gegenstände, die der Kessler QMP GmbH vom Auftraggeber im Zuge der Leistungserbringung überlassen wurden, werden dem Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr zurückgesandt. Fracht-, Frachtnebenkosten- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2.) Die Leistungsver schlechterungs- und Vergütungsgefahr sowie die Gefahr des Untergangs geht auf die Kessler QMP GmbH über, sobald die Gegenstände bzw. Unterlagen vom Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Anlieferung bestimmten Person oder Anstalt vereinnahmt werden. Die Vereinnahmung gilt als abgeschlossen, wenn die Wareneingangsprüfung abgeschlossen wurde.

(3.) Schäden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen oder unvollständige Lieferungen werden dem Auftraggeber angezeigt, sofern diese bei der Wareneingangsprüfung oder im späteren Leistungsprozess entdeckt werden. Eine Haftung der Kessler QMP GmbH für die bereits vorhandenen bzw. entdeckten Schäden ist ausgeschlossen.

(4.) Die Gefahr eines Untergangs sowie der Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Kessler QMP GmbH die Gegenstände bzw. Unterlagen dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Auftraggeber kann die Abholung auch selbst veranlassen. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers können Sendungen gegen versicherbare Risiken auf dessen Kosten versichert werden.

(5.) Bei Abholung und Lieferung durch Fahrzeuge der Kessler QMP GmbH ist die Sendung des Auftraggebers bis zu einer Summe von EUR 2.500,- durch Kessler QMP GmbH versichert. Für darüber hinausgehende Schäden haftet die Kessler QMP GmbH nur nach Maßgabe der Ziff.11.(1) der AGB. Wünscht der Auftraggeber eine höhere Versicherungssumme, hat er das schriftlich mitzuteilen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

(6.) Die Abholung oder Lieferung erfolgt erst nach Deckungszusage des Versicherers und dem schriftlichen Kosteneinverständnis des Auftraggebers.

(7.) Eine Lieferfrist gilt nur nach schriftlicher Bestätigung durch Kessler QMP GmbH als vereinbart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Waren innerhalb der vereinbarten Lieferfrist Kessler QMP GmbH verlassen haben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet wurde oder das Ergebnis der Leistung übermittelt wurde.

(8.) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Arbeitskampf oder auf andere unvorhersehbare, unverschuldete Ereignisse höherer Gewalt, wie beispielsweise Material- oder Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferungen zurückzuführen und konnte die Nichteinhaltung auch bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt und zumutbarem Einsatz nicht verhindert werden, so wird die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Kann der Auftraggeber glaubhaft machen, dass eine solche Verlängerung für ihn unzumutbar ist, so ist er zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Wird die Nichteinhaltung der Frist durch die Kessler QMP GmbH verschuldet, so können Sie nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere das Recht auf Schadensersatz bestehen nicht, es sei denn der Verzug wäre von der Kessler QMP GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

(9.) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf das Unterlassen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nach § 2 der AGB zurückzuführen, so kann der Auftraggeber keine Ansprüche hieraus gegen die Kessler QMP GmbH herleiten. In dem Fall gelten die weiteren Bestimmungen nach § 2 der AGB.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1.) Leistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung rein netto zahlbar (maximal 10 Kalendertage ab Rechnungsdatum bzw. Rechnungseingang). Skonti und andere Abzüge sind nur zulässig, wenn diese auf der Rechnung schriftlich durch die Kessler QMP GmbH vermerkt ist. Eingeräumte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Zahlungen haben ausschließlich an die Kessler QMP GmbH zu erfolgen. Wechsel werden nicht hereingenommen. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich, dass wir über die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gutschrift vorbehaltlos verfügen können, im Falle von Schecks, dass die Möglichkeit der fristgerechten Einlösung und Gutschrift im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegeben ist. Alle entstehenden Spesen und Kosten im Zusammenhang mit der Diskontierung und Einreichung von Schecks gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2.) Die Kessler QMP GmbH ist berechtigt ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen ohne Nachweis in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Unsere übrigen Rechte bleiben unberührt.

(3.) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4.) Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende, erhebliche Vermögensverschlechterung des Kunden ein, oder werden uns solche Umstände bekannt, so können wir alle nicht Einrede behafteten Forderungen gegen den Kunden sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Kunden, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug-um-Zug-Leistung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen.

(5.) Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug, behält sich die Kessler QMP GmbH das Recht vor, die Auftragsabwicklung gegen Nachname oder Vorauskasse anzunehmen.

(6.) Bei Mahnungen infolge von Zahlungsverzug werden € 20,- Mahnkosten ab der zweiten Mahnung pro Mahnung berechnet.

§ 8 Preise

(1.) Es gelten die Preise der aktuellen Preisliste oder Angebote in Schriftform. Die Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ab Werk, netto, zzgl. Verpackung, Transport und der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Kleinstaufträgen unter € 50,- wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von € 17,50 € berechnet.

(2.) Alle Preise gelten vorbehaltlich der termingerechten Zurverfügungstellung der Messgeräte, der gerätespezifischen Unterlagen und des zum Betrieb erforderlichen Zubehörs seitens des Auftraggebers.

(3.) Eventuell erforderliche Zusatzleistungen, wie Reparatur oder Reinigung der Prüfmittel werden soweit nicht anders vereinbart nach Aufwand auf Grundlage der gültigen Stundenverrechnungssätze der Kessler QMP GmbH bzw. der gültigen Preisliste gesondert, bei Aufwendungen über 40,00 EUR netto nach erfolgter Freigabe durch den Auftraggeber, abgerechnet.

(4.) Kosten für An- und Abfahrt, wozu auch Lieferfahrten der Kessler QMP GmbH zählen, sowie Kosten für die Unterbringung der Mitarbeiter werden gesondert, jeweils ohne das Erfordernis einer vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber, abgerechnet.

§ 9 Beanstandungen

(1.) Offensichtliche Sachmängel und Transportschäden, Falsch-lieferungen und Mengenabweichungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Sachmängel oder Beschädigungen sind uns spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware und Gegenstände, schriftlich anzuzeigen. Transportschäden/Verluste sind über die Versicherung der Kessler QMP GmbH im Falle der Transportlieferung durch einen von der Kessler QMP GmbH beauftragtes Unternehmen abgedeckt.

(2.) Ergibt eine, infolge einer Beanstandung durchgeführte, Wiederholungsprüfung im Kalibrier- und Prüflabor, dass kein Grund zur Beanstandung vorliegt, wird die Beanstandung abgewiesen. Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Auftraggeber. Erfolgt keine Einigung mit dem Auftraggeber über die Berechtigung seiner Beanstandung, so ist nach Absprache gemeinsam eine Schiedsprüfung zu veranlassen. Diese

Schiedsprüfung im Sinne einer Wiederholungsprüfung soll von einer gleichartig qualifizierten Stelle ausgeführt werden.

(3.) Ergibt die Schiedsprüfung, dass die Beanstandung zu Recht bestand, werden die Kosten von der Kessler QMP GmbH getragen. Die anfallenden Kosten werden vom Auftraggeber übernommen, falls die ursprünglichen Ergebnisse durch die Schiedsprüfung bestätigt werden.

§ 10 Gewährleistung

(1.) Die Kessler QMP GmbH gewährleistet eine ordnungsgemäße Durchführung von Leistungen gemäß Auftrag und die Wahrung der Vertraulichkeit.

(2.) Die in technischen Berichten, Gutachten, Prüf- und Kalibrierberichten enthaltenen Ergebnisse beziehen sich stets ausschließlich auf das geprüfte Objekt zum Zeitraum der Prüfung, Messung, Kalibrierung. Auswahlkriterien für die Auswahl von Prüflingen obliegen der Verantwortung des Auftraggebers.

(3.) Der Auftraggeber hat die von der Kessler QMP GmbH erbrachten Leistungen unverzüglich zu überprüfen und ihr etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des Prüfgegenstandes sowie der Prüf- und Kalibrierberichte unter Angabe der für die Ermittlung des Schadens oder des Mangels zweckdienlichen Informationen schriftlich anzuzeigen und seinerseits alles zumutbare zu tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Unterlässt die Prüfung und Mitteilung des Mangels und handelt es sich um einen Mangel, der bei ordnungsgemäßer Prüfung entdeckt werden konnte, so sind Ansprüche gegen die Kessler QMP GmbH ausgeschlossen.

(4.) Bei Vorliegen eines Mangels sowie rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung des Mangels durch den Auftraggeber, ist die Kessler QMP GmbH verpflichtet, den Mangel nach ihrer Wahl in einem angemessenen Zeitraum kostenlos durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu beheben. Sollten die Kessler QMP GmbH dazu nicht in der Lage sein, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen.

(5.) Die Gewährleistungsfrist bei Reparaturen und Leistungen im Werk der Kessler QMP GmbH beträgt 6 Monate ab dem auf dem Lieferschein vermerkten Rücklieferdatum bzw. bei Vor-Ort- Leistungen 6 Monate ab dem vom Servicepersonal bestätigten Abschluss der Leistung bzw. dem Ausgabedatum des zutreffenden Berichtes.

(6.) Gewährleistungsansprüche sind bei Veränderungen irgendwelcher Art, bei Reparaturen oder Reparaturversuchen von dritter Seite oder bei unsachgemäßer Behandlung der Gegenstände von Seiten des Auftraggebers oder eines Dritten ausgeschlossen.

(7.) Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Aufstellungsort der Geräte nicht den gerätespezifischen Herstellerrichtlinien entspricht oder wenn die Geräte unter unsachgemäßen Bedingungen betrieben werden (z. B. Abweichungen von der empfohlenen Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit, Netzschwankungen, Verschmutzungen oder wenn die Geräte mit dafür nicht vorgesehenen Verbrauchsmaterialien betrieben werden). Maßgebend sind jeweils die Richtlinien des Herstellers.

(8.) Alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers sind gleichfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften von der Kessler QMP GmbH zwingend gehaftet wird.

§ 11 Haftung

(1.) Eine Haftung der Kessler QMP GmbH ist, soweit nicht nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, wegen arglistigen Verschweigens eines

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird, ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentliche Vertragspflichten sind darüber hinaus solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der Kessler QMP GmbH.

(2.) Ergänzende Bestimmungen zur Bereitstellung der Software:

Die Kessler QMP GmbH weist den Auftraggeber darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von Kessler QMP GmbH liegen. Soweit außerhalb des Einflussbereichs der Kessler QM GmbH liegende Umstände Auswirkungen auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von der Kessler QMP GmbH erbrachten Leistungen haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

(3.) Die Kessler QMP GmbH haftet nicht für Schäden des Auftraggebers aus dem Verlust von Daten, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Auftraggeber vermieden worden wären. Der Auftraggeber wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Kessler QMP GmbH für anfängliche Mängel (§535a) ist ausgeschlossen.

§ 12 Kündigung

(1.) Der Auftraggeber und die Kessler QMP GmbH können den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(2.) Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind Verstöße gegen die Pflichten zur objektiven und unparteiischen Auftragsdurchführung der Kessler QMP GmbH.

(3.) Wichtige Gründe, die die Kessler QMP GmbH berechtigen, sind unter anderem: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, der Versuch der unzulässigen Einwirkung des Auftraggebers auf die Kessler QMP GmbH, die das Ergebnis des Auftrages verfälschen kann, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wenn die Kessler QMP GmbH nach Auftragsannahme feststellt, dass ihr zur Erledigung des Auftrages die notwendige Sachkunde fehlt, wenn der Auftraggeber seine Vertragspflichten wesentlich verletzt, falsche Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht oder wenn sich nach Vertragsabschluss für die Leistungserbringung wesentliche Umstände ohne Einflussmöglichkeit seitens der Kessler QMP GmbH so entwickeln, dass die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung unmöglich ist oder unzumutbar erschwert wird.

(4.) Bei vorzeitigem Abbruch des Auftrags sind die bis zum Abbruch des Auftrags angefallenen Kosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze vom Auftraggeber zu tragen. Falls ein bereits schriftlich bestätigter Auftrag im Rahmen einer Vor-Ort-Kalibrierung oder ein Kalibrierauftrag im Mobilien Labor nicht mindestens 14 Tage vor Termin/ Auftragsbeginn abgesagt wird, dürfen 50% des Auftragswertes durch die QMP an den Auftraggeber berechnet werden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 13 Datenspeicherung

(1.) Die Kessler QMP GmbH speichert und verarbeitet personenbezogene Daten soweit dies für die Beantwortung vorvertraglicher Anfragen oder die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der Daten an beauftragte Unterauftragnehmer.

(2.) Die Daten werden gelöscht, soweit der Auftrag abgeschlossen ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Aufbewahrungsfristen gemäß DIN EN ISO IEC 17025:2018, Punkt 7.5;7.11;6.4, bestehen. Die Umsetzung innerhalb der Kessler QMP GmbH erfolgt gemäß Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) Stand XY.

(3.) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf der Einwilligung, Widerspruch und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu.

(4.) Im Übrigen gelten die Regelungen aus der Datenschutzerklärung.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1.) Erfüllungsort ist 57520 Friedewald. Gerichtsstand ist 57518 Betzdorf.

(2.) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Die deutsche Sprache ist die Verhandlungs- und Vertragssprache.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1.) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.